

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 11/05

15. Februar 2005

Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-12/03 P und C-13/03 P

Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Tetra Laval BV

DAS RECHTSMITTEL GEGEN DAS URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ, MIT DEM DIE ENTSCHEIDUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ÜBER DAS VERBOT DES ZUSAMMENSCHLUSSES ZWISCHEN TETRA LAVAL UND SIDEL FÜR NICHTIG ERKLÄRT WORDEN IST, WIRD ZURÜCKGEWIESEN

Das Gericht hat die Kriterien der Kontrolle durch den Gemeinschaftsrichter beachtet.

Im Oktober 2001 untersagte die Europäische Kommission einen Zusammenschluss zwischen der Tetra Laval BV, die zu einem weltweit führenden Konzern im Bereich der Getränkeverpackung aus Karton gehört, und der Sidel SA, dem führenden Unternehmen bei der Herstellung von Ausrüstungen für Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET)¹.

Nach Ansicht der Kommission hätte dieser Zusammenschluss Tetra Laval einen Anreiz gegeben, ihre beherrschende Stellung auf dem Markt der Kartonverpackungen auszunutzen, um ihre Kunden auf diesem Markt, die bei bestimmten empfindlichen Produkten (Milch, Fruchtsäfte, Getränke ohne Kohlensäure sowie Tee- und Kaffeegetränke) zu PET übergangen, dazu zu bewegen, sich für die SBM-Maschinen² von Sidel zu entscheiden, und hätte daher die führende Stellung von Sidel in eine beherrschende Stellung verwandelt. Außerdem hätte dieser Zusammenschluss die bereits beherrschende Stellung von Tetra Laval auf dem Markt für Kartonverpackungen verstärkt. Mit einer zweiten Entscheidung vom Januar 2002 ordnete die Kommission daher die Trennung der beiden Gesellschaften an, um die Bedingungen eines wirksamen Wettbewerbs wiederherzustellen.

¹ Entscheidung 2004/124/EG (ABl. 2004, L 43, S. 13).

² „Stretch-Blow-Moulding-Maschinen“ (Streckblasmaschinen), die bei der Herstellung der PET-Flaschen verwendet werden.

Auf die Klage von Tetra Laval hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die beiden Entscheidungen mit Urteilen vom 25. Oktober 2002³ wegen offensichtlicher Beurteilungsfehler der Kommission aufgehoben.

Die Kommission hat gegen diese Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt.

Der Gerichtshof weist in seinen Urteilen vom heutigen Tage **die Rechtsmittel** mit folgender Begründung **zurück**:

- **Das Gericht hat die Kriterien der Kontrolle durch den Gemeinschaftsrichter beachtet** und die unzureichenden, unvollständigen, wenig bedeutsamen, widersprüchlichen und somit ungenauen Gesichtspunkte der Auffassung der Kommission fehlerfrei erläutert. Dass der Kommission in Wirtschaftsfragen ein Beurteilungsspielraum zusteht, bedeutet besonders im Rahmen einer Untersuchung der voraussichtlichen Entwicklung nicht, dass der Gemeinschaftsrichter eine Kontrolle der Auslegung von Wirtschaftsdaten durch die Kommission unterlassen muss.
- Das Gericht hat die Schlussfolgerungen der Kommission in Bezug auf etwaige rechtswidrige Verhaltensweisen des neuen Unternehmens Tetra Laval-Sidel, die eine Hebelwirkung entfalten könnten, zurückgewiesen. **Damit hat das Gericht einen Rechtsfehler begangen. Jedoch** kann dieser Fehler nicht dazu führen, dass sein Urteil in Frage gestellt wird. Denn **die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission beruht auf deren Weigerung, die von Tetra Laval in Bezug auf ihr künftiges Verhalten eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.**
- **Die anderen Rechtsmittelgründe** – Definition der Märkte, Verfälschung des Sachverhalts und der Argumente in Bezug auf die Verstärkung der beherrschenden Stellung auf dem Kartonmarkt und Begründung einer beherrschenden Stellung auf dem Markt für SBM-Maschinen – **werden entweder als unbegründet oder deshalb zurückgewiesen, weil sie die Beweiswürdigung durch das Gericht betreffen. Diese Beweiswürdigung unterliegt nicht der Kontrolle durch den Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsmittels, das sich auf Rechtsfragen beschränken muss.**

³ Urteile in den Rechtssachen T-5/02 und T-80/02. Vgl. Pressemitteilung Nr. 87/2002 vom 25. Oktober 2002 ([PM 87/02](#)).

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, DE, EN, ES, IT, PL

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes:*

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*